

Eine Pflegekammer in Baden-Württemberg wird vorbereitet Es gibt im Gesetz aber eine Ausstiegsklausel

Bis Ende 2024 soll der Gründungsausschuss zur Errichtung einer Pflegekammer in Baden-Württemberg alle Pflegefachkräfte registriert haben.

Das Pflegekammergegesetz ermöglicht aber auch die Auflösung der Pflegekammer. Dazu müssen mehr als 40% der durch die Arbeitgeber gemeldeten Mitglieder schriftlich oder online Einwände erheben.

Nachdem in Niedersachsen und Schleswig-Holstein auf Druck der Pflegefachkräfte und nach einer Vollbefragung die Pflegekammern dort wieder aufgelöst werden mussten, hat man in BaWü eine Ausstiegsklausel in das Pflegekammergegesetz hineingeschrieben:

Wenn bis Ende 2024 mehr als 40 % der Betroffenen Einwände schriftlich oder online gegen die Pflegekammer erheben, findet keine Wahl zur Vertreterversammlung statt und die Pflegekammer kommt nicht zustande.

Damit diese Einwände aber entsprechend wirksam werden, ist **einiges zu beachten, insbesondere zu welchem Zeitpunkt der Einwand erfolgen muss.**

Der Ablauf der Registrierung ist folgendermaßen geplant:

- Die Daten zur Registrierung werden über die Köpfe der Betroffenen hinweg von den Arbeitgebern geliefert. Diese müssen ab 26.09. (unter Strafandrohung von bis zu 50.000 €) Namen, Geburtsdatum, Dienst- und Privatanschrift, ggf eine E-Mailadresse und die Berufsbezeichnung der Pflegefachkräfte dem Gründungsausschuss übermitteln. Da dies durch Gesetz festgelegt ist, sind die Arbeitgeber dazu auch ohne Zustimmung der Betroffenen berechtigt. Lediglich den Nachweis der Berechtigung zur Ausübung des Berufs müssen die Betroffenen nachreichen.
- Die Arbeitgeber müssen ihre Beschäftigten einzeln schriftlich darüber informieren, dass sie deren Daten an den Gründungsausschuss weitergeleitet haben.
- Der Gründungsausschuss muss die einzelnen Betroffenen schriftlich darüber informieren, dass er die Daten zur Registrierung erhalten hat mit dem Hinweis, dass diese **gegen die Registrierung Einwände schriftlich oder online innerhalb von 6 Wochen erheben können. Mit dem Datum der Zustellung beginnt die persönliche 6-Wochen-Frist für die Einwände.**

Nur innerhalb dieser persönlichen Frist sind Einwände gegen die Pflegekammer wirksam, also nicht vor oder nach dieser 6-Wochen-Frist.

Der Versand der Anschreiben des Gründungsausschusses an die Pflegekräfte ist für Ende Dezember 2023 bzw. bis Februar 2024 geplant. Dem Anschreiben wird ein Formular für eine mögliche Einwendung beigelegt.

Nur wenn am Ende über 40 % der Betroffenen Einwände formuliert haben, wird die Pflegekammer für alle verhindert.

Wer also die Errichtung einer Pflegekammer und die damit verbundenen Belastungen für jedes Pflichtmitglied wirksam verhindern will, muss innerhalb der persönlichen 6-Wochen-Frist Einwände erheben und andere Pflegefachkräfte in Kliniken, Pflegeeinrichtungen und Sozialstationen informieren und dafür werben, dass möglichst viele sich daran beteiligen. Wer nichts macht, stimmt dadurch der Errichtung der Pflegekammer zu.